

## Aussprache

---

### Abschaffung des Streikrechts und Ersetzung durch staatliche Zwangsschlichtung? Zum Hintergrund einiger extremer juristischer Thesen

Die Ausführungen *Kittners*, *Menzels* und auch *Biedenkopfs*<sup>1</sup> in den „Gewerkschaftlichen Monatsheften“ geben Anlaß, sich noch einmal mit dem Thema „Gemeinwohlbindung der Tarifautonomie bzw. der Koalitionen“ auseinanderzusetzen. Wie berechtigt die Stimmen derer sind, die davor warnen, auf dieses Kriterium bei der Auslegung des Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG) zurückzugreifen, zeigen jüngere Publikationen aus der Tagespresse und der juristischen Fachliteratur.

Müssen Arbeitskämpfe sein? fragte z.B. *Hans Pentzlin* in der „Welt“ vom 25. Mai 1976 anläßlich des 13tägigen Druckerstreiks. Sind Streik und Streikandrohung noch zeitgemäß? ist der ähnliche Titel eines Aufsatzes, der in einer Beilage zu einer angesehenen und weitverbreiteten juristischen Fachzeitschrift erschien. *Harold Rasch* plädiert dort für die Abschaffung des Streikrechts und seine Ersetzung durch eine staatliche Zwangsschlichtung<sup>2</sup>. Diese Forderung greift so stark an die Wurzeln des gewerkschaftlichen Selbstverständnisses und an die Einschätzung demokratischer Konfliktlösung schlechthin, daß Ableitungen und Begründungen der betreffenden Thesen nicht nur in juristischen Fachkreisen diskutiert, sondern auch von einer breiteren gewerkschaftlichen Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen werden sollten.

Will man *Rasch* Glauben schenken, so haben die Gewerkschaften durch überzogene Lohnforderungen der letzten Jahre die gegenwärtige Wirtschaftskrise mit Unternehmenszusammenbrüchen, Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, die über lange Zeit

für die Bundesrepublik undenkbar erschienen, maßgeblich verursacht. Auch die Arbeitgebervereinigungen seien allerdings von einer Verantwortung nicht freizusprechen: schließlich hätten sie die unvernünftigen Forderungen der Gewerkschaften akzeptiert. Eine Kooperation also der Tarifparteien — in *Raschs* Terminologie „Sozialpartner“ — zu Lasten der „Allgemeinheit“, was immer man hierunter verstehen mag? *Rasch* bejaht dies und versucht die gewonnene Erkenntnis mit der oft vorgetragenen, gleichwohl falschen These einer angeblich ständigen Erhöhung der Lohnquote zu untermauern: die ständige Erhöhung der Lohnquote sei nicht etwa nur zu Lasten der Unternehmer gegangen. Den Preis hierfür hätten auch die Verbraucher, die Sparer sowie die infolge unzureichender Gewinne und daher rückläufiger Investitionen zur Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit Verurteilten, also wir alle, gezahlt. Daß bei korrekter Betrachtung die bereinigte Bruttolohnquote (das heißt die Bruttolohnquote unter Berücksichtigung der Zunahme der Zahl der abhängig Beschäftigten) im Zeitraum der Jahre 1950 bis 1973 von 58,4 Prozent auf 56,3 Prozent gesunken ist und trotz eines Anstiegs der letzten Jahre die Höhe des Jahres 1950 von 58,4 Prozent nicht überschritten hat, sei hier nur nebenbei angemerkt. Wichtiger erscheinen in diesem Zusammenhang die weiteren Schlußfolgerungen *Raschs*, der im Verlauf seiner Überlegungen den für die derzeitigen Krisenerscheinungen letztlich Verantwortlichen noch deutlicher ausmacht: In einer im Kern marktwirtschaftlich strukturierten Ordnung

---

1 *Kittner*, Bundesverfassungsgericht und Koalitionsfreiheit, *GMH* 1976, S. 154 ff.; *Menzel*, Zur Bindung gewerkschaftlicher Tarifpolitik an Gemeinwohl und gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, *GMH* 1976, S. 134 ff.; *Biedenkopf*, Perspektiven, Möglichkeiten und Grenzen gewerkschaftlicher Politik — aus christlich-demokratischer Sicht, *GMH* 1976, S. 217 ff.

2 *Rasch*, Sind Streik und Streikandrohung noch zeitgemäß?, *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* Heft Nr. 8, 1976/Beilage zur Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW); dagegen in derselben Zeitschrift *Zachert*, Die unbehagliche Nähe eines Streikverbots und einer staatlichen Zwangsschlichtung zum autoritären Staat.

könne das Einkommen aus Unternehmer-tätigkeit und Vermögen nicht beliebig herabgedrückt werden, ohne daß diese Ordnung funktionsunfähig werde. Es gebe eben Grenzen für die Ausbeutung des Kapitals durch den Produktionsfaktor Arbeit (!), die nicht willkürlich und straflos überschritten werden könnten<sup>3</sup>.

Um die ständig gewachsene Macht und die inzwischen angeblich bestehende Übermacht der Gewerkschaften in Schranken zu weisen, hält Rasch das Patentrezept auch schon bereit: Arbeitskämpfe seien nicht mehr zeitgemäß. Es sei daher erforderlich, daß sich der Gesetzgeber zur Einführung einer staatlichen Zwangsschlichtung entschließe. Die Lohnzuwächse hätten sich in aller Regel an der stattgehabten oder voraussehbaren Entwicklung der Arbeitsproduktivität zu halten. Preise seien von der Zwangsschlichtung auszunehmen, denn die meisten Preise seien ja Wettbewerbspreise und falls nicht, gebe es das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz). Daß das Phänomen der Stagflation, also des Stillstandes oder gar Rückgangs der Produktion bei gleichzeitiger Preiserhöhung, das wir angesichts der letzten Wirtschaftskrise zu verzeichnen hatten, bei Annahme eines funktionierenden Wettbewerbs nicht zu erklären ist, daß ferner das Bundeskartellamt bereits im Jahre 1973 feststellte, in 1050 Produktionsbereichen würden die Preise ohne wesentlichen Preiswettbewerb festgesetzt, daß maßgebliche Regelungen des Kartellgesetzes nur unzureichend greifen —, alles dies wird stillschweigend übergangen. Dafür wird Kritikern von vornherein der Wind aus den Segeln genommen, die einwenden könnten, Raschs Vorschlag weise beängstigende Parallelen zum „Treuhand der Arbeit“ auf, der — nachdem das Hitler-Regime die Gewerkschaften liquidiert hatte — von 1933 bis 1945 die Lohnhöhe bestimmte. Denn: Eine gute Institution wird, so Rasch, nicht allein dadurch allgemein entwertet, daß sie einmal von einem verbrecherischen System gehandhabt wurde. Die Zerschlagung der Gewerkschaften

durch den Faschismus und ihre Ersetzung durch totalitäre Gewalt — ein Betriebsunfall? Ein derartig verkürztes Geschichtsverständnis wirkt alarmierend! Die philosophische Abrundung und zugleich der Höhepunkt von Raschs Darlegungen besteht schließlich in dem Hinweis, daß der Inhalt des „Allgemeinwohls“, an dem sich Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu orientieren hätten, schließlich nur von der geistig führenden Minderheit eines Volkes bestimmt werden könne.

Lohnt es sich überhaupt, die hier stichwortartig wiedergegebenen Thesen und Begründungen zur Kenntnis zu nehmen? Handelt es sich nicht um Ansichten, die in ihrer Abseitigkeit ohnehin nicht auf ernsthaftige Resonanz stoßen werden? Hierfür mag einiges sprechen. Dennoch ist Aufmerksamkeit geboten! Das Bedenkliche und die Gefahr in den Vorstellungen Raschs dürfte weniger darin zu sehen sein, daß der Gedanke eines Streikverbots und einer staatlichen Zwangsschlichtung in kürzester Frist und auf einen Schlag in die Praxis umgesetzt wird. Sie liegt meines Erachtens vielmehr in dem Umstand begründet, daß hinter dem vorgeschobenen Schutzwall derartig extremer Positionen Stück für Stück gewerkschaftlicher Freiheit, zu der der Streik wesensmäßig hinzugehört, abgebaut werden kann. Die Beobachtung legitimer Streikaktionen durch die (politische) Polizei im Metallbereich Baden-Württembergs ist nur ein warnendes Beispiel, das sich um andere ergänzen ließe. Freiheit stirbt zentimeterweise, sagt ein englisches Sprichwort. Im Bereich der Tarifautonomie erfolgt die ideologische Umsetzung gewerkschafts- und freiheitsbeschränkender Regelungen vor allem mit Hilfe der sogenannten Gemeinwohlbindung der Tarifvertragsparteien<sup>4</sup>. Die „Gemeinwohlbindung“ gehört neben Begriffen wie „Unternehmens-

<sup>3</sup> So wörtlich Rasch; das Ausrufungszeichen wurde vom Verfasser dieser Zeilen gesetzt.

<sup>4</sup> Hierzu jüngst: Biedenkopf, a.a.O., S. 217, 224; gegen ähnliche Tendenzen des Bundesverfassungsgerichts: Kittner, a.a.O., S. 154, 161.

funktionsfähigkeit", „Arbeitsmarktparität", „Gegnerunabhängigkeit", „Koalitionpluralismus", „Verhältnismäßigkeit" usw. zu den aus der Verfassung nicht oder jedenfalls nicht unmittelbar ableitbaren Merkmalen, die in bestimmten gesellschaftspolitischen Konstellationen eine bemerkenswerte Eigendynamik entfalten und zum Dreh- und Angelpunkt von Überlegungen werden, die allzumal darauf hinauslaufen, Warn- und Stoppsignale zur Grenzmarkierung gewerkschaftlicher Freiräume zu errichten. Wie weit sich derartige Auslegungen vom ursprünglichen Geist des

Grundgesetzes wegverlagert haben, zeigt in erschreckender Deutlichkeit der vorstehend wiedergegebene Aufsatz. Rechtswissenschaft und herrschende Lehre haben in der Weimarer Republik bereits einmal den Boden für ein Zwangsregime auf deutschem Boden mit vorbereitet. Gerade Krisen unserer Wirtschaftsverfassung, in denen Teile der Öffentlichkeit — unter anderem auch der juristischen Öffentlichkeit — teils versteckt, teils offener zu totalitären Lösungen neigen, lassen es angezeigt erscheinen, dies mit Nachdruck in Erinnerung zu rufen!

*Ulrich Zachert*